

Das kann z. B. Versuche betreffen, Aussageverweigerungen mit unzulässigen Forderungen des Untersuchungsorgans zu begründen, Unterschriften in Vernehmungsprotokollen zu verweigern, wenn der Inhalt objektiv dargestellt ist, die Aufnahme getätigter Aussagen in das Protokoll zu verhindern usw.

Die Rechtsgrundlagen der Beschuldigtenvernehmung ermöglichen dem Untersuchungsführer, dem Beschuldigten die Bedeutung seiner Aussagen bewußt zu machen. Das ist in mehrfacher Hinsicht möglich. Die Beschuldigtenaussage ist Beweismittel sowohl hinsichtlich der in ihr enthaltenen Informationen zum objektiven strafrechtlich relevanten Geschehen als auch zur Gewinnung von Informationen über die Persönlichkeit des Täters, die unter anderem über seine Fähigkeit und Bereitschaft Aufschluß geben können, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Sie dient somit in der gerichtlichen Hauptverhandlung zur Gewinnung von Informationen, die es ermöglichen, die Tatbestandsmäßigkeit der Handlungen, ihre Ursachen und Bedingungen festzustellen. Sie dient aber auch der Gewinnung von Informationen, die für die Strafzumessung erforderlich sind, denn das Gericht ist verpflichtet, bei der Festsetzung der Strafe sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen<sup>1</sup>. Von Beschuldigten getätigte Aussagen bleiben Bestandteil des Ermittlungsverfahrens. Es existiert keine gesetzliche Möglichkeit für Beschuldigte, Aussagen, die sie in der Beschuldigtenvernehmung dargelegt haben, durch anderslautende Erklärungen, z. B. einen Widerruf wahrer Aussagen, als e i n in der weiteren Untersuchung und in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu würdigendes Beweismittel auszuschließen.

Das Untersuchungsorgan ist berechtigt und verpflichtet, zur Informationsgewinnung in der Beschuldigtenvernehmung jedes gesetzlich zulässige Vorgehen zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

<sup>1</sup> vgl. § 242 (1) StPO und § 61 (2) StGB;  
Untersuchungsorgan § 101 (2)